

Schulgesetz (SchulG)

Änderung vom 25. Januar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.11**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [412.11](#), Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

§ 2

Aufgehoben.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Die Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Gemeinden und Kanton können die ihnen gemäss Gesetz zugewiesene Führung von Schulen in besonderen Fällen ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dazu sind Vereinbarungen abzuschliessen, die es Zuger Schülerinnen und Schülern ermöglichen, diese Schulen ohne Bezahlung eines Schulgelds zu besuchen.

§ 5 Abs. 3a (geändert), Abs. 4 (geändert)

^{3a} Die Erziehungsberechtigten haben die Rektorin oder den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.

⁴ In besonderen Fällen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Schulort ist der Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers.

³ Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrats. Der Kanton gewährt der Gemeinde pro Schülerin bzw. Schüler einen Beitrag in der Höhe der Normpauschale.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schülerinnen und Schüler mindestens 38 Wochen.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Schülerinnen und Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum.

§ 15 Abs. 3 (geändert)

³ Für die Schülerinnen und Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Beurteilung der Schülerin und des Schülers sowie Promotion (Überschrift geändert)

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler ist von der Lehrperson zu beurteilen.

³ Zur Beurteilung der Schülerin und des Schülers sowie zur Promotion gelten besondere Bestimmungen¹⁾.

§ 18 Abs. 3 (geändert)

³ Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen.

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Sie haben den Schülerinnen und Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang mitzubestimmen.

² Sie haben insbesondere Anspruch darauf,

b) **(geändert)** nach Absprache mit der Lehrperson Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrperson und der Schulbehörden anzuhalten.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Rechte der Schülerinnen und Schüler (Überschrift geändert)

¹⁾ BGS [412.113](#)

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden. Sie sind gerecht und wohlwollend zu behandeln.

³ Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrpersonen und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Pflichten der Schülerinnen und der Schüler (Überschrift geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrperson nachzukommen.

² Die Schülerinnen und Schüler haben den Lehrpersonen sowie den Mitschülerinnen und Mitschülern mit Anstand zu begegnen.

§ 23a Abs. 2 (geändert), Abs. 7 (neu)

² Administrative Daten von Schülerinnen und Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden.

⁷ Der Kanton darf Daten für das Bildungsmonitoring erheben.

§ 23b (neu)

Kantonale Leistungstests

¹ Es werden kantonale Leistungstests in der Primarschule und in der Oberstufe durchgeführt.

² Die Veröffentlichung der Ergebnisse von kantonalen Leistungstests, welche Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Klassen und Schulen ermöglichen, ist untersagt.

³ Ranglisten gestützt auf die Ergebnisse von kantonalen Leistungstests auf der Ebene Schülerinnen und Schüler, Klasse und Schule sind untersagt.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.

³ Einer Schülerin oder einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Sie oder er kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.

⁴ Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist er unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.

§ 30 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Die Werkschule ist für Kinder mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung bestimmt, welche die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Sie bildet in der Regel die Basis für die zweijährige Berufslehre. Die Gemeinden können diese Kinder auch in die Realschule integrieren.

³ Die Realschule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufslehre vor.

⁴ Die Sekundarschule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.

⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schülerinnen und Schüler in das 6-jährige Gymnasium ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, Klassen ohne Aufteilung in die Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen zu führen.

§ 32a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler die Normpauschale der Sekundarstufe I.

³ Der Kanton und die Gemeinde regeln den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonomer Schülerinnen und Schüler.

§ 33 Abs. 2a (neu)

^{2a} Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Das Konzept umfasst ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation.

§ 33^{bis} Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

⁴ Über die besondere Förderung wird nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson sowie der Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen entschieden, über die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

§ 34 Abs. 2 (geändert), Abs. 3a (neu)

² Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere die Rektorin oder den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.

^{3a} Der Kanton übernimmt die Kosten der logopädischen Therapie für Jugendliche bzw. Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahren, die bereits logopädische Unterstützung benötigen.

§ 34^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schülerinnen und Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.

§ 35 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schülerinnen und Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.

⁴ Werden Schülerinnen und Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.

§ 37^{bis} Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.

⁴ Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde 50 % der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, hat die Gemeinde 100 % dieser Kosten zu tragen.

§ 43 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:

- b) **(geändert)** Schulärztlicher Dienst;
- c) **(geändert)** Schulzahnärztlicher Dienst;

² Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale abgegolten.

³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden. Nach erfolgter Einwilligung der Eltern können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

Titel nach § 44 (geändert)

2.5. Lehrperson

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Unterricht wird von Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern erteilt.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrperson richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen.

² Er umfasst die folgenden Teilbereiche:

- c) **(geändert)** Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldienstlichen, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;
- d) **(geändert)** Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Kollegium der Lehrpersonen und mit Schulbehörden;

³ Die Lehrperson trägt die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler und sorgt für eine gute Schulumgebung.

⁴ Sie erfüllt ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.

⁵ Sie erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen¹⁾.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

Beratung der Lehrpersonen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden haben für die Beratung der neu angestellten Lehrpersonen besorgt zu sein.

§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.

² Der Kanton beteiligt sich zu 50 % an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrpersonen anordnet.

¹⁾ BGS [412.112](#)

§ 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lehrpersonen tragen Mitverantwortung für das Schulwesen. Sie sind insbesondere berechtigt,
(Aufzählung unverändert)

§ 60 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- c) **(geändert)** er wählt die Rektorin oder den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit für die Anstellung von Prorektorinnen und Prorektoren, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie von Lehrpersonen.

§ 61 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

³ Sie

- e) **(geändert)** stellt Antrag betreffend Anstellung der Rektorin oder des Rektors sowie der Schulärztin oder des Schularztes.

⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr die Rektorin oder der Rektor mit Antragsrecht und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderats.

² Sie bzw. er gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Sie bzw. er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Rektorin oder des Rektors.

³ Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt sie bzw. er für die Schulkommission und orientiert diese anschliessend über die getroffenen Massnahmen.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten zusammen.

§ 63 Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Sie setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern zusammen. Zur Unterstützung der Rektorin oder des Rektors können Prorektorinnen und Prorektoren eingesetzt werden.

³ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

c) **(geändert)** sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Angebote der Lehrpersonenweiterbildung mit.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor. Sie bzw. er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie bzw. er

b) **(geändert)** berät die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten und die Schulkommission;

d) **(geändert)** stellt Antrag auf Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern;

e) **(geändert)** beurteilt die Schulleiterinnen und Schulleiter;

h) **(geändert)** entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt, die Promotion auf der Primarstufe, den früheren oder späteren Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe bzw. von der Grund- oder Basisstufe in die daran anschliessende Primarklasse, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;

⁵ Die Schulleiterin oder der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Sie bzw. er ist in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Sie bzw. er beurteilt die Auftragserfüllung der ihr bzw. ihm zugeteilten Lehrpersonen.

⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.

§ 64 Abs. 2

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er

i) **(geändert)** legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler fest;

m) **(geändert)** legt für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;

§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 3a

¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident.

^{3a} Er erlässt besondere Bestimmungen

- a) **(geändert)** zur Beurteilung der Schülerin und des Schülers sowie zur Promotion;

§ 66 Abs. 3

³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- k1) **(geändert)** schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;

§ 72 Abs. 5 (geändert)

⁵ Mit Dritten können über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schülerinnen und Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.

§ 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton schafft die Voraussetzungen für den Zugang von Zuger Studierenden zu den Hochschulen.

§ 75 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt der Rektorin oder dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.

§ 77 Abs. 1

¹ Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn

- c) **(geändert)** kein Unterricht gewährleistet wird, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird;

§ 78 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler entspricht einer halben Normpauschale pro Schulkind.

³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schülerinnen und Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.

§ 84 Abs. 1

¹ Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen

- a) **(geändert)** einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse bei der Rektorin oder beim Rektor;
- b) **(geändert)** einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission.

§ 85 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden:

- a) bei der Direktion für Bildung und Kultur betreffend
 4. **(geändert)** Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung oder zu einer Talentschulung;

² Die Beurteilung der Schülerin oder des Schülers wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz¹⁾ bestraft,

- b) **(geändert)** wer als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;

¹⁾ BGS [312.1](#)

² Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission oder durch die Schulleitung im Bereich der Privatschulen. In leichten Fällen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.

§ 88

Aufgehoben.

§ 89

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug, 25. Januar 2024

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin

Renée Spillmann Siegwart

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am 1. August 2024 mit folgenden Ausnahmen: § 23b, § 34 Abs. 3a und § 78 Abs. 2 treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom 25. Januar 2024 nicht ergriffen wurde und diese am 1. August 2024 mit folgenden Ausnahmen in Kraft tritt: § 23b, § 34 Abs. 3a und § 78 Abs. 2 treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Zug, 2. April 2024

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Silvia Thalman-Gut

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom 4. April 2024